

Hinweis<sup>1</sup> des

## ***Bundes evangelischer Freikirchen*** ***(Taufgesinnte Gemeinden)***

zur Umsetzung der Coronavorschriften in den Gottesdiensten der Gemeinden.

Die Verordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus variieren teilweise von Bundesland zu Bundesland. Da unser Büro und somit unsere Hauptverwaltung in NRW liegen, geben wir hier die Position der Landesregierung von NRW im Hinblick auf Kirchen und religiöse Gemeinschaften weiter. Gemeinden in anderen Bundesländern können sich an diese Ausführungen anlehnen, sollten sie aber gegebenenfalls mit der Landesverordnung des eigenen Bundeslandes abgleichen.

Die Religions- und Glaubensfreiheit ist allerdings in unserem gesamten Land ein hohes und geschütztes Gut. Im Art. 4 des Grundgesetzes heißt es:

*(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet. (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.<sup>1</sup>*

Der Art. 4 des Grundgesetzes gilt auch in Coronazeiten. Für die Gewährleistung dieser Freiheit und für die Achtung und den Schutz der vom Grundgesetz garantierten Rechte sind wir der Bundesregierung und den Landesregierungen dankbar.

### **In der Landesverordnung von NRW vom 07. April 2020 heißt es unter §1, Punkt (3):**

*(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei den von ihnen aufzustellenden Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung. Die vorgelegten dementsprechenden Regelungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften treten für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung an die Stelle der Regelungen dieser Verordnung. Kirchen und Religionsgemeinschaften, die keine entsprechenden Regelungen vorlegen, unterfallen auch für Versammlungen zur Religionsausübung den Regelungen dieser Verordnung beziehungsweise den Verfügungen der nach § 17 Absatz 1 zuständigen Behörden.<sup>2</sup>*

### **Das bedeutet unter anderem folgendes:**

1. Der Landesverordnungsgeber hat Gottesdiensten bewusst eine Sonderstellung eingeräumt. Damit soll dem Art. 4 des Grundgesetzes Rechnung getragen werden.
2. Den Glaubensgemeinschaften/Kirchen verbleibt demnach Ermessensspielraum bei der Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen für Gottesdienste. Das soll in einem hohen Maß der Verantwortung für die Besucher geschehen.
3. Dies bedeutet außerdem nach der aktuellen Verordnung von NRW vom 07. April 2021, dass Kirchen und Gemeinden eigene Richtlinien und Regelungen **(ein schriftliches Hygienekonzept)**

---

<sup>1</sup> Aktuelle Fassung vom 13.04.2021

<sup>1</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_4.html](https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_4.html) (Stand 07.04.2021)

<sup>2</sup> [https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-04-06\\_coronaschvo\\_ab\\_07.04.2021\\_lesefassung.pdf](https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2021-04-06_coronaschvo_ab_07.04.2021_lesefassung.pdf) (Stand 07.04.2021)

aufsetzen dürfen, bei dem sie sich an der aktuellen Verordnung des Landes orientieren, diese aber nicht eins zu eins für die Gottesdienste umsetzen müssen.

4. Das eigene Hygienekonzept (Muster können beim Verband angefragt werden) tritt dann für die entsprechende Gemeinde **anstelle** der Landesverordnung ein. Wenn eine Kirche/Gemeinde ein eigenes Konzept nicht vorlegt, muss sie sich in allen Punkten an die aktuellen Landesverordnungen halten.

Die Stadt- oder Kreisbehörden können gegebenenfalls auch noch eigene Empfehlungen herausgeben. Diese sollen nach Rücksprache und Möglichkeit auch berücksichtigt werden. Es kann eine Empfehlung der Besucherzahlen sein, oder ähnliches.

Ratsam ist in jedem Fall auch die persönliche Kontaktaufnahme zum eigenen Ordnungsamt der politischen Gemeinde, bzw. des Kreises.

Unser Gemeindeverband **BeF (TG)** weist darauf hin, dass unsere Verbands-Gemeinden sich im Ernstfall, bzw. androhender Schließung oder sonstigen schweren juristischen Fragen im Zusammenhang der Gottesdienstdurchführung in der Corona Pandemie, auch eine Rechtberatung einholen dürfen.

Diese Beratung erfolgt in eigen Verantwortung der jeweiligen Orts-Gemeinden und nach persönlicher Kontaktaufnahme der von uns verwiesener Rechtsanwälte. Auch die eventuell aufkommenden Kosten sollen bitte direkt mit der Kanzlei im Vorfeld angesprochen werden. Die Angabe der Verbandsgemeinde ist dabei entscheidend und der Hinweis auf dieses Schreiben.

Folgende Rechtsanwälte und unsere Brüder im HERRN, haben ihre Bereitschaft zur Hilfe dem Verband gegenüber erklärt:

**Dr. Kurt Recksiek (Rechtsanwalt)**

Ziegelstr. 67 a  
33609 Bielefeld  
Deutschland  
Tel: 0521/4179393  
E-Mail: [info@rechtanwalt-recksiek.de](mailto:info@rechtanwalt-recksiek.de)

**Devin Dick (Rechtsanwalt)**

Fincke Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbH  
Othestraße 4  
51702 Bergneustadt  
Deutschland  
Tel: 02261/9442-30  
E-Mail: [dd@fincke-ra.de](mailto:dd@fincke-ra.de)

Diese Information dient als Hilfe für alle unsere Verbands-Gemeinden und soll helfen, die Organisation und Durchführung der Gottesdienste in der Corona-Pandemie besser zu meistern.

Der Vorstand des BeF (TG),  
wünscht allen Ältesten und den Gemeinden Gottes Segen und den Schutz unseres HERRN.